

Beschlussvorlage Samtgemeinde	Vorlage Nr.: 782/2016			
Wahl eines Geschäftsführers für die HaseWohnbau GmbH & Co.KG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	TOP-Nr.
Ausschuss für Finanzen, Wirtschaftsförderung und Tourismus	13.09.2016	öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeindeausschuss	17.10.2016	nicht öffentlich	Vorberatung	
Samtgemeinderat	17.10.2016	öffentlich	Entscheidung	

Beschlussvorschlag:

Der erste Samtgemeinderat Andreas Güttler wird zum zweiten Geschäftsführer der HaseWohnbau GmbH & Co. KG benannt.

1. Finanzielle Auswirkungen

- Ja
 Nein

2. Beteiligte Stellen:

Erster Samtgemeinderat
Samtgemeindebürgermeister

Sachverhalt:

Im Gesellschaftsvertrag der HaseWohnbau GmbH & Co. KG ist in Ziffer 6.1 festgelegt, dass zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft allein die Komplementärin (HaseEnergie GmbH) berechtigt und verpflichtet ist. Hierzu wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Intecon im Rahmen der Gründung darauf hingewiesen, dass dieser Passus zur Vermeidung gewerblicher Einkünfte im Sinne des § 15 EStG und zur Dokumentation der steuerlichen Eigenvermögen verwaltenden GmbH & Co.KG im Sinne des § 9 Nr. 1 S. 2 GewStG erweitert werden sollte. Es sollte eine Regelung getroffen werden, dass die Kommanditistin (Samtgemeinde Bersenbrück) einen zusätzlichen Geschäftsführer benennen kann. Die Ziffer 6.1 des Gesellschaftsvertrages hat daher folgende Fassung erhalten:

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin verpflichtet. Die Kommanditistin kann einen zusätzlichen Geschäftsführer benennen

ohne selbst die Geschäftsführung einzunehmen. Die Komplementärin ist im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 (1) BGB befreit. Die Geschäftsführer der Komplementärin sind im Verhältnis zur Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 (2) BGB befreit. Die weiteren Geschäftsführer der Kommanditgesellschaft sind im Verhältnis zur Gesellschaft nach § 181 (2) BGB ebenfalls befreit.

Da die Samtgemeinde selber als Kommanditistin nicht Geschäftsführer der KG sein kann, hat Sie eine natürliche Person zu benennen, die unabhängig vom Amt und der Organstellung in der Samtgemeinde zum Geschäftsführer bestellt wird (also keine Koppelung an der Position SG-Rat oder SG-Bürgermeister, weil Organstellung).

Die Änderung des Gesellschaftsvertrages ist aufgrund des hierzu gefassten Ratsbeschlusses, dass notwendige Änderungen, die sich bei der Gründung der Gesellschaft ergeben, durch die Geschäftsführung vorgenommen werden können, bereits erfolgt. Somit ist jetzt noch der zweite Geschäftsführer durch den Samtgemeinderat zu wählen. Da Dr. Baier als Geschäftsführer der Komplementärin bereits die Geschäftsführung gemäß Satz 1 der Ziffer 6.1 des Gesellschaftsvertrages innehat, wird vorgeschlagen den ersten Samtgemeinderat Andreas Güttler zum zweiten Geschäftsführer der Kommanditistin zu benennen.

gez. Dr. Baier
Samtgemeindebürgermeister

gez. Heyer
Teamleiter FD II.2 - Finanzen